86. Hat der Schuldner, dem die Schuld dis zur Besserung seiner Berhältnisse gestundet ist, unausgesordert zu leisten und auch Rateuzahlungen anzubieten, sobald er dazu imstande ist?

BGB. § 242.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 22. Januar 1919 i. S. Firma G. C. D. (Ml.) w. Sch. (Bekl.). Rep. I. 216/18.
 - I. Landgericht Bofen II. Oberlandesgericht baselbft.

Das Reichsgericht hat die Frage bejaht. Aus ben Grunden:

"Das Oberlandesgericht hält die Klage wegen des ihr entgegengesetzten Stundungseinwandes zurzeit für nicht begründet. Es geht zutreffend davon aus, daß sich die eingeklagte Hauptsorderung der Klägerin auf 5156,78 M belause. Es führt weiter einwandsrei aus, daß der von der Klägerin dem W. gewährte Erlaß von 50 % ihrer Forderung den Beklagten nicht besteit, die Klägerin aber ihm seine Schuld so lange gestundet habe, die er infolge Besserung seiner wirtschaftlichen Berhältnisse zu ihrer Begleichung in der Lage sein werde. Den Eintritt dieser Bedingung verneint das Oberlandesgericht, weil der Beklagte Bermögen überhaupt nicht besitze und bei einem Monatsgehalt von 300 M auch mit Berücksichtigung der (von ihm bestrittenen) monatlichen Nebeneinnahme von 150 M bei der heutigen Teuerung ohne erhebliche Beeinträchtigung des standesmäßigen Unterhalts sür sich und seine Familie nicht imstande sei, eine Schuld von über 5000 M zu begleichen. Es knüpft hieran die Schulperwägung, zu einer von

ber Klägerin auch nicht verlangten Katenzahlung sei ber Beklagte nicht verpflichtet. Es könne daher bahingestellt bleiben, ob er die Schuld im Laufe von Jahren in Teilbeträgen zu tilgen vermöchte. Das Gericht wäre nicht besugt, hierüber eine Berhandlung anzubahnen.

Die Revision greift die Schlufermägung mit ber Ruge aus \$ 242 BGB. und § 139 BBD. mit Recht an. Die bent Beklanten gewährte Stundung seiner Schuld fällt unter ben Begriff ber Besserungsklausel. Es stand nicht in seinem Belieben, die Rlägerin zu beiriebigen fondern Treu und Glauben verpflichteten ihn, daß er, ohne beren Aufforberung abzuwarten, feine Bufage erfüllte, fobalb feine wirtschaftlichen Berhaltniffe es guliegen (§ 242 BBB.). Den Magitab hierfur bilbeten bie Erfordernisse bes standesmäßigen Lebensunterhalts. Auch wenn ber Beklagte zu Ratenzahlungen fich nicht ausbrücklich verpflichtet batte. geboten es ihm Treu und Glauben, folche ber Rlägerin anzubieten. sobald er zu ihnen imstande war. Bestand Streit unter den Parteien. ob die Boraussekungen der Besserungsklaufel vorlagen, so hatte ber Richter barüber zu befinden. Hierzu gehörte auch die Entscheidung barüber, ob die Befferung ber Berhaltniffe bem Bellagten gestattete. bie Schuld im gangen auf einmal ober nur in Ratenzahlungen zu Es burfte ber Rlagerin nur nicht mehr ober etwas anberes zugesprochen werben, als fie beantragt hatte (§ 308 ABD.). Unlicht bes Oberlandesgerichts ist ber Beklagte bei einer monatlichen Einnahme von 450 M nicht in ber Lage, die Forberung der Klägerin auf einmal zu begleichen. Es hat fich nicht barüber ausgesprochen, ob ihm die Begleichung durch Ratenzahlungen zugemutet werden könne. Much hierüber war eine Entscheidung erforderlich. Trug bas Oberlandesgericht Bebenten, fie abzugeben, weil bie Rlagerin mit Rudficht auf die Fassung des Rlagantrags Bahlung ber ganzen geschulbeten Summe auf einmal forberte, so mar bie Fragepflicht auszuuben. Die Grunde, aus benen bas Oberlandesgericht sich nicht für befugt erachtet hat, über die etwaige Tilgung ber Schuld in Teilbefrägen mit ben Barteien zu verhandeln, find rechtsirria."